

Liebe Unioner,

die neuen **Stadionverbotsrichtlinien**, die nun seit Anfang dieses Jahres gelten, haben für erhebliche Kritik gesorgt.

Man wird abzuwarten haben, wie die Vereine damit umgehen werden. Die Frage nach dem Sinn solcher Stadionverbote stellt sich schon unter Beachtung der Tatsache, dass die Stadien immer sicherer geworden sind und sich ein wesentlich höheres Gefahrenpotential außerhalb des Stadions befindet.

Hier einige Ausführungen zu einzelnen Punkten:

Es wird auch weiter so bleiben, dass die einfache Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, was an sich noch keinen Beweis für ein strafrechtliches Tun desjenigen ist, ausreicht, um ein Stadionverbot auszusprechen. Darüber hinaus werden aber auch zukünftig selbst Verhaltensweisen mit Stadionverboten belegt werden können, die keine strafrechtliche Relevanz haben sondern nur im weitestgehenden Sinne „anstößig“ sind. Was konkret in der Praxis dann mit Personen, die in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise aufgefallen sind, zu verstehen ist, wird man sehen. Jedenfalls ist es mit dieser Regelung zu einer Ausdehnung der Anwendungsmöglichkeit für den Ausspruch eines Stadionverbotes gekommen.

Eine weitere Ausdehnung und sicherlich auch interessant für alle im Stadion, die ihre Mannschaft mit Fahnen etc. unterstützen: Zukünftig soll auch ein Stadionverbot für Personen ausgesprochen werden können, die z. B. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aktiv unterstützen, aber kann man das sicher nachweisen? Z. B. könnte es sein, dass Doppelhalter oder Fahnen hoch gehalten werden und darunter verdeckt pyrotechnische Gegenstände gezündet werden. Aber kann man jedem Fahnenschwenker eine solche Absicht unterstellen, wenn in seiner Nähe dann Pyros gezündet werden? Es liegt auf der Hand, dass es hier zu erheblichen Problemen kommen wird, was einen solchen Nachweis angeht. Die Gefahr liegt auch auf der Hand, dass, wie schon in der Vergangenheit häufig kritisiert, es damit nicht zu einer Individualisierung von Maßnahmen kommen wird, sondern dass eher die Gefahr besteht, dass möglicherweise eine Reihe von Personen für ein Verhalten in Anspruch genommen werden, welches nur Einzelne zu vertreten haben.

Kurz erwähnt sei auch noch, dass es nunmehr möglich ist, ein Stadionverbot bis zu einer Länge von insgesamt 60 Monaten zu verhängen, also wesentlich mehr als bisher, insbesondere für „Wiederholungstäter“.

Weiterhin können jetzt schriftliche Stellungnahmen im Rahmen eines Stadionverbotsverfahrens abgegeben werden. Diese sollen bei einer entsprechenden Entscheidung auch berücksichtigt werden.

Es verbleibt auch weiter dabei, dass, soweit Ermittlungsverfahren gegen Betroffene eingestellt werden, es aber auch noch immer darauf ankommt, nach welcher Regelung ein solches Verfahren eingestellt wird. Erst danach wird entschieden, ob ein Stadionverbot hinsichtlich seines Bestandes und seiner Dauer überprüft wird.

Dies ist insbesondere insoweit beachtlich, als dass es keinen Anspruch des Betroffenen auf die Einstellung des Verfahrens nach einer bestimmten Regelung gibt.

Dies nur ein kurzer Exkurs. Es wird jedenfalls in dieser Frage nicht leichter, aber es gilt die neuen Regelungen zu beachten, weil damit zu rechnen ist, dass die Vereine diese auch kurzfristig anwenden werden. Sollten Ihr Probleme oder noch weitere Nachfragen haben, könnt Ihr Euch auch an den von Fans für Fans gegründeten Verein „Eiserne Hilfe“ (www.eiserne-hilfe.de) wenden.

Eisern Union

Dirk Gräning
Rechtsanwalt